

# RS OGH 1972/3/2 3Ob13/72, 1Ob614/79, 4Ob600/79, 1Ob34/79, 5Ob26/81, 3Ob202/88, 4Ob504/89, 3Ob41/89,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1972

## Norm

GBG §9

GBG §130

## Rechtssatz

Grundbuchswidrige Eintragungen sind mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet; sie ziehen daher auf keinen Fall - auch nicht gutgläubigen Dritten gegenüber - Rechtswirkungen nach sich. Darunter fallen jedoch nur solche Eintragungen, die ihres Gegenstandes wegen nicht hätten stattfinden dürfen. Es muss sich um Eintragungen handeln, die ein Recht zum Gegenstand haben, das der geltenden Rechtsordnung überhaupt fremd ist oder dessen Eintragung weder im Grundbuchsgesetz noch in anderen Gesetzen zugelassen ist, und die einen physisch oder rechtlich unmöglichen Grundbuchsstand, dem die materielle Rechtsgrundlage nicht entsprechen kann, schaffen. Dass die der Eintragung zugrunde liegenden Urkunden nicht den Vorschriften des GBG (§§ 26 f, 32) entsprechen, macht die Eintragung noch nicht grundbuchswidrig; solche Formverletzungen können nur mit Rekurs gegen die Einverleibungsbewilligung bekämpft werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 13/72

Entscheidungstext OGH 02.03.1972 3 Ob 13/72

Veröff: SZ 45/26 = EvBl 1972/245 S 463 = NZ 1973,124

- 1 Ob 614/79

Entscheidungstext OGH 16.05.1979 1 Ob 614/79

nur: Grundbuchswidrige Eintragungen sind mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet; sie ziehen daher auf keinen Fall - auch nicht gutgläubigen Dritten gegenüber - Rechtswirkungen nach sich. Darunter fallen jedoch nur solche Eintragungen, die ihres Gegenstandes wegen nicht hätten stattfinden dürfen. Es muss sich um Eintragungen handeln, die ein Recht zum Gegenstand haben, das der geltenden Rechtsordnung überhaupt fremd ist oder dessen Eintragung weder im Grundbuchsgesetz noch in anderen Gesetzen zugelassen ist, und die einen physisch oder rechtlich unmöglichen Grundbuchsstand, dem die materielle Rechtsgrundlage nicht entsprechen kann, schaffen. (T1)

- 4 Ob 600/79

Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 600/79

nur T1; Beisatz: Persönliche Dienstbarkeit angeblich als Grunddienstbarkeit eingetragen. (T2)

Veröff: NZ 1981,25

- 1 Ob 34/79

Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 34/79

nur T1; Veröff: JBI 1981,93 (Hoyer)

- 5 Ob 26/81

Entscheidungstext OGH 29.09.1981 5 Ob 26/81

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Unzulässige Einverleibung einer Reallast des Wohnungsrechtes an einem ideellen Anteil.

(T3)

Veröff: NZ 1982,188

- 3 Ob 202/88

Entscheidungstext OGH 18.01.1989 3 Ob 202/88

nur T1; Veröff: NZ 1989,338 (Hofmeister, 340)

- 4 Ob 504/89

Entscheidungstext OGH 07.02.1989 4 Ob 504/89

nur: Grundbuchswidrige Eintragungen sind mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet; sie ziehen daher auf keinen Fall - auch nicht gutgläubigen Dritten gegenüber - Rechtswirkungen nach sich. (T4)

- 3 Ob 41/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 41/89

nur T1; Veröff: EvBl 1989/131 S 500

- 5 Ob 38/93

Entscheidungstext OGH 25.05.1993 5 Ob 38/93

Auch; nur: Darunter fallen jedoch nur solche Eintragungen die ein Recht zum Gegenstand haben, das der geltenden Rechtsordnung überhaupt fremd ist oder dessen Eintragung weder im Grundbuchsgesetz noch in anderen Gesetzen zugelassen ist, und die einen physisch oder rechtlich unmöglichen Grundbuchsstand schaffen.

(T5)

nur T4

- 3 Ob 1003/96

Entscheidungstext OGH 15.04.1998 3 Ob 1003/96

nur: Grundbuchswidrige Eintragungen sind mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet. (T6)

Beisatz: Sie sind von Amts wegen als unzulässig zu löschen. (T7)

- 5 Ob 187/98f

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 187/98f

Auch; nur T4

- 5 Ob 188/98b

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 188/98b

Vgl auch; nur T4

- 5 Ob 35/01k

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 35/01k

Vgl auch; Beis wie T7

- 3 Ob 77/02y

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 77/02y

nur T1

- 5 Ob 104/05p

Entscheidungstext OGH 30.08.2005 5 Ob 104/05p

nur T1

- 5 Ob 238/06w

Entscheidungstext OGH 06.03.2007 5 Ob 238/06w

Beisatz: Hier: Zugehörigkeit einer Liegenschaft zu einem nicht existenten Deckungsstock einer Pensionskasse. (T8)

- 5 Ob 205/09x

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 205/09x

Vgl auch; Beisatz: Das in stRsp vertretene Argument, § 9 GBG stelle eine taxative Aufzählung der einverleibungsfähigen bzw vormerkungsfähigen Rechte und Lasten dar, spricht nicht unbedingt dagegen, in anderen Gesetzen, vornehmlich im ABGB ausdrücklich zugelassene Einverleibungen zu bewilligen. (T9)

Beisatz: § 364c ABGB, § 1236 ABGB. (T10)

Veröff: SZ 2009/147

- 5 Ob 130/10v

Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 130/10v

nur T5; Bem: Hier: Im Grundbuch eingetragenes „Konkurrenzverbot“ im Sinne des Verbots, auf einer Liegenschaft bestimmte „Geschäfte zu errichten oder zu betreiben“. (T11)

Veröff: SZ 2010/158

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; nur T1

- 5 Ob 8/13g

Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 8/13g

Vgl; nur T5; Beisatz: Gegen abstrakt zulässige Eintragungen biete § 130 GBG keine Handhabe. (T12)

Beisatz: Hier: Ein Verstoß gegen § 612 ABGB macht die im händischen Grundbuch eingetragen gewesene Beschränkung des Eigentumsrechts ihrem Inhalt nach nicht zu einer solchen, die nach dem Gesetz nicht Gegenstand einer grundbürgerlichen Eintragung sein konnte. (T13)

- 5 Ob 138/14a

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 138/14a

Vgl auch; Beis wie T12

- 5 Ob 131/15y

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 131/15y

Vgl auch; Beisatz: Keine Eintragungsfähigkeit eines nur zwischen Übergeber und Übernehmer auf den Todesfall vereinbarten Nachfolgerechts. (T14)

- 5 Ob 204/18p

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 204/18p

nur T4; Beis wie T7

- 5 Ob 174/19b

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 174/19b

nur T1; Beis wie T12

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0060300

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)